

## Weitere Informationen

Weitere hilfreiche Unterlagen sowie Hinweise und Vorlagen finden Sie im Internet auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Bei Fragen zu einzelnen Bauvorhaben sind die unteren Bauaufsichtsbehörden die direkten Ansprechpartner.

Weitergehende Auskünfte geben die Referate 27, 28 und 29 des

Bayerischen Staatsministeriums für  
Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München  
Telefon 089 2192-02 (Vermittlung)  
poststelle@stmb.bayern.de  
<http://www.bauen.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/einzelfall/index.php>



Gabionenkonstruktion als Böschungssicherung,  
Bad Dürkheim



## Bauen in Bayern mit Zustimmung im Einzelfall

Herausgeber:  
Bayerisches Staatsministerium für  
Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München  
[www.bauen.bayern.de](http://www.bauen.bayern.de)

Bildrechte:  
HypoVereinsbank/HGESch; Kunstschmiede und Metallbau Neumaier;  
Apple Computer Inc.; Firmengruppe Max Bögl; Hoy Geokunststoffe GmbH

Gestaltung:  
Guido Hoffmann, Visuelle Gestaltung, München

Druck:  
Eigendruck Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Gedruckt auf zertifiziertem Papier mit Umweltlabel (FSC, PEFC)

Hinweis:  
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.



Raumstruktur mit besonderer Befestigungstechnik im HVB-Tower, München

## Gesetzliche Grundlage

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) verpflichtet in Art. 3 öffentliche und private Bauherrn gleichermaßen dazu, Bauwerke nach den anerkannten Regeln der Baukunst so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Um Neuentwicklungen erstmalig anwendbar zu machen und nicht zuletzt auch um gestalterische Akzente zu ermöglichen, ist die Zustimmung im Einzelfall oder die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (ZiE) ein wichtiger und beliebter Nachweisweg bei Planern, Baustoffherstellern und Baufirmen.

## Wann benötigt man eine ZiE?

Wird bei sicherheitsrelevanten Bauprodukten, Bauteilen oder Bauarten von den Technischen Baubestimmungen abgewichen oder gibt es gar keine technischen Regeln, ist die Bauwerkssicherheit auf andere Art nachzuweisen.

Sofern dies nicht durch einen allgemeinen Nachweis erfolgen kann, ist eine ZiE erforderlich.



## Wofür kann ein Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf ZiE kann für einzelne unregelte Bereiche bei einem konkreten Bauvorhaben gestellt werden.

Neben dem Bauherrn kann der beauftragte Entwurfsverfasser, der Fachplaner, der Generalunternehmer, die Baufirma oder der Produkthersteller eine ZiE beantragen. Sofern der Antrag nicht vom Bauherrn selbst gestellt wird, sollte dieser über Art und Umfang des Antrages informiert sein.

Der Antrag ist an das **Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr** zu stellen. Er kann formlos oder mit Hilfe des auf der Internetseite des Staatsministeriums veröffentlichten Antragsformulars gestellt werden. Das Formular dient gleichzeitig als Checkliste für die erforderlichen Angaben und Unterlagen:

- Antragsschreiben
- Beschreibung des beantragten Bauprodukts bzw. der Bauart einschließlich der bei dem Bauvorhaben vorgesehenen Verwendung
- objektbezogenes Gutachten mit Darstellung der wesentlichen Abweichung von den Technischen Baubestimmungen bzw. der Neuentwicklung
- Übersichts- und ggf. Detailpläne

## Wer darf objektbezogene Gutachten erstellen?

Objektbezogene Gutachten können erstellt werden

- von sachverständigen Personen bzw. von Stellen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (Art. 23 BayBO) anerkannt sind, oder
- von Stellen, die bei Erstellung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen maßgeblich beteiligt sind.

## Mit welchem Zeit- und Kostenrahmen muss man rechnen?

Liegen vollständige Unterlagen vor, kann in der Regel innerhalb von 4 Wochen ein Bescheid erteilt werden. Das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz sieht Gebühren bis maximal 4.500 Euro vor. Die genauen Kosten orientieren sich am Bearbeitungsaufwand der Zustimmung.

